



| Villingen-
Schwenningen

Reform der gesetzlichen Unfallversicherung



Geschichtlicher Hintergrund

- ➔ Die gesetzliche Unfallversicherung (UV) ist Bestandteil der gegliederten Sozialversicherung.
- ➔ Sie hat ihre Grundlage im Sozialgesetzbuch VII sowie der in dessen Ausführung erlassenen Berufskrankheitenverordnung (BKV).
- ➔ Eingeführt wurde die Unfallversicherung erstmals im Rahmen der Bismarckschen Sozialgesetzgebung („Arbeiterversicherung“) im Jahre 1884.



Wer und was ist versichert?

- ➔ **Pflichtversichert (Beschäftigter, Auszubildender, Schüler/Student)** bedeutet nicht, dass die Versicherten verpflichtet sind, einen Beitrag zu zahlen (dies übernimmt jeweils die Institution, die der Versicherte regelmäßig besucht, also z. B. der Arbeitgeber), wohl aber, dass der Unfallversicherungsträger verpflichtet ist, im Versicherungsfall zu leisten.
- ➔ **Versicherte Risiken der UV** sind Arbeitsunfall einschließlich Wegeunfall (Unfall auf dem unmittelbaren Weg von oder zum Ort der versicherten Tätigkeit, in der Regel zum Wohnort des Versicherten und zurück) sowie Berufskrankheit (soweit in der Berufskrankheitenverordnung als solche anerkannt).



Träger, Leistungen und Finanzierung

- ➔ Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland sind in § 114 Abs. 1 [SGB VII](#) aufgelistet. Zum Beispiel:
- ➔ [Gewerbliche Berufsgenossenschaften](#). Insgesamt 25 gewerbliche Berufsgenossenschaften (gegliedert nach Gewerbebranchen).
- ➔ Die Höhe des Beitrags richtet sich im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung nach der Arbeitsentgeltsumme sowie nach der Gefahrklasse, zu der der Unternehmer veranlagt worden ist.
- ➔ Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Wesentlichen medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation sowie Lohnersatz- bzw. Entschädigungsleistungen in Geld ([Verletztengeld](#), [Verletztenrente](#), [Hinterbliebenenrente](#)).



Juristischer Weg zur Reform:

- ➔ **Bundesregierung und Bundesländer haben - gemäß der Koalitionsvereinbarung - eine Reform des Unfallversicherungssystems verabredet. Dazu sollen nicht nur eine Organisationsreform sondern auch grundlegende Veränderungen im Leistungsrecht gehören.**
- ➔ **Das BMAS hat Ende April 2007 einen ersten Arbeitsentwurf zum Leistungsrecht vorgelegt, der nunmehr in wenigen Wochen in einen Referentenentwurf und dann im August schon in einen Kabinettsentwurf münden soll. Dieser Arbeitsentwurf wird derzeit in einer Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Kommission beraten.**
- ➔ **Mehr Gerechtigkeit und größere Zielgenauigkeit der Leistungen werden als die zwei Hauptziele der Reform genannt.**



Der eingeschlagene Weg

- **Mangelnde Gerechtigkeit wird daran festgemacht, dass Versicherte die gleichen Leistungen erhalten, unabhängig davon, ob sie nach dem schädigenden Ereignis weiterarbeiten können oder nicht. Insbesondere Schwerstverletzte werden nach derzeit gültigem Recht nicht angemessen entschädigt. Außerdem soll den Anstrengungen für eine berufliche Rehabilitation Nachdruck verliehen werden.**
- **Dies soll durch einen grundlegenden "Systemwandel" im Leistungsrecht erreicht werden: Gegenwärtig werden Renten abstrakt bemessen und Verletzungen lebenslang entschädigt. Dies soll durch eine Trennung zwischen Gesundheitsschaden und konkreter Erwerbsminderung abgelöst werden. Der Ausgleich dieser Erwerbsminderung würde mit Eintritt in die gesetzliche Rente erlöschen. Dafür würden aber vorher Rentenversicherungsbeiträge entrichtet.**



IG Metall Kritik im Einzelnen:

- ➔ Einkommenseinbußen bis zu 10 Prozent durch Verletzungen werden grundsätzlich nicht entschädigt.**
- ➔ Berufliche Erkrankungen, deren Verursachung länger als zehn Jahre zurückliegt, werden nicht berücksichtigt.**
- ➔ Für die Versicherten dürfte es künftig schwierig werden, erst lange nach dem Versicherungsfall eingetretene Erwerbseinbußen auf diesen zurückzuführen. Dies gilt in ähnlicher Weise auch bei einer Verschlimmerung. Die notwendigen Neuberechnungen werden komplizierter.**



IG Metall Kritik im Einzelnen:

- ➔ Die Entschädigung eines Gesundheitsschadens von 20% MdE (z.B. Verlust eines Daumens, extreme Lärmschwerhörigkeit oder chronische Hauterkrankung) soll künftig - unabhängig von einem möglichen Erwerbsschaden - nur mit einer monatlichen Pauschale von 50 Euro beglichen werden.**
- ➔ Die Berechnung des Erwerbsschadens als Basis für die Erwerbsminderungsrente bleibt fiktiv und das "erzielbare Einkommen" eine abstrakte Rechengröße.**
- ➔ Der Entwurf lässt offen, wer das erzielbare Einkommen wie bestimmen soll und inwieweit Tarifverträge, regionale Arbeitsmarktsituationen oder auch die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten des Betroffenen berücksichtigt werden. Fehlauslegungen und Rechtsstreitigkeiten werden damit vorprogrammiert.**



IG Metall Kritik im Einzelnen:

- ➡ Der Jahresarbeitsverdienst als zentrale Bezugsgröße im Unfallentschädigungsrecht wird von bisher 66,6 Prozent auf 60 Prozent abgesenkt. Dies stellt insbesondere für Geringverdienende und Alleinerziehende eine erhebliche Härte da.**
- ➡ Die geplante Erwerbsminderungsrente endet künftig mit Eintritt in die gesetzliche Rente, für die vorher Beiträge von der Unfallversicherung entrichtet wurden. Beschlossene Niveauabsenkungen schlagen also auch hier durch.**
- ➡ Außerdem werden die anderen beiden Säulen der Alterssicherung (Riester-Rente, Betriebsrenten) nicht berücksichtigt. Dadurch kann es zu erheblichen Einkommenseinbußen im Rentenalter kommen.**



IG Metall Kritik im Einzelnen:

- ➔ Die Arbeitsvermittlung von Geschädigten soll zukünftig die Berufsgenossenschaft übernehmen. Dies unterstellt ein vorrangiges Vermittlungsproblem für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, deren Beschäftigung hingegen zumeist an der vorherrschenden Personalpolitik der Unternehmen scheitert.
- ➔ Unklar ist auch wie und mit welchem Personal die Arbeitsvermittlung künftig bei den Berufsgenossenschaften geleistet werden soll, insbesondere da dasselbe Gesetzesvorhaben ein Einsparziel von 20 Prozent bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten vorsieht.



IG Metall Schlussfolgerungen

- ➔ Deshalb fordern wir: Entkoppelung der Reform des Leistungsrechts von der Organisationsreform!**
- ➔ In Bezug auf das Berufskrankheitenrecht begrüßen wir die geplante Verfahrensvereinfachung. Wir fordern darüber hinaus eine Absenkung der Hürden für die Anerkennung von Berufskrankheiten und bekräftigen unsere Forderung nach einer Umkehr der Beweislast.**
- ➔ Wegeunfälle müssen wie bisher uneingeschränkt weiter versichert und in vollem Umfang entschädigt werden.**



IG Metall Schlussfolgerungen

- ➔ **In Abwägung der alten und neuen Ungerechtigkeiten sowie Ungereimtheiten in den Reformplänen halten wir das bestehende Prinzip der abstrakten Schadensbemessung für erhaltenswert, d.h. wir lehnen eine getrennte Betrachtung von Gesundheits- und Erwerbsschaden ab.**
- ➔ **Verbesserungen sind auch im alten Leistungsrechtssystem denkbar. So könnte die berufliche Rehabilitation durch Änderungen im SGB VII weiter gestärkt werden. Der § 35 SGB VII sieht schon heute "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" vor und könnte entsprechend erweitert werden.**
- ➔ **Die beabsichtigte Besserstellung von Schwerstverletzten könnte ebenso durch einen Ausbau der derzeitigen Ansätze der §§ 57 und 58 SGB VII erreicht werden, in denen es auch heute schon um die Erhöhung der Rente bei Schwerverletzten und in Fällen von Arbeitslosigkeit geht.**